

VDE VERBAND DER ELEKTROTECHNIK ELEKTRONIK INFORMATIONSTECHNIK e. V.

Satzung

des

VDE Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik, Bezirk Köln e. V.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "VDE Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik, Bezirk Köln e. V.", nachfolgend „VDE Köln“ genannt.
2. Der VDE Köln ist eine regionale Gliederung des VDE Verband der Elektrotechnik, Elektronik, Informationstechnik e. V., nachfolgend „VDE“ genannt. Die Region umfasst den Großraum Köln, Bonn und Koblenz.
3. Sitz des VDE Köln ist Köln.
4. Das Geschäftsjahr des VDE Köln ist das Kalenderjahr.

§ 2 Arbeitsbereiche, Zweck und Aufgaben

1. Technisch-wissenschaftliche Arbeitsbereiche des VDE Köln sind die Elektrotechnik, Elektronik, Informationstechnik bzw. Informatik und diese ergänzende Technologien und Wissenschaften (wie Opto-, Mikro-, Nano-, Biotechnologien u. ä.) sowie deren Anwendungen, insbesondere in Energie-, Kommunikations-, Medien-, Automatisierungs-, Verkehrs- und Biomedizintechnik – nachstehend "VDE-Köln-Arbeitsbereiche" genannt.
2. Zweck des VDE Köln ist, die in den VDE-Köln-Arbeitsbereichen bzw. in den VDE-Arbeitsbereichen tätigen Menschen und Organisationen zusammenzuschließen
 - a) zur Pflege und Förderung der technischen und verwandter Wissenschaften in Forschung und Lehre, ihrer Anwendungen und der Weiterbildung auf diesen Gebieten,
 - b) zur Förderung der Unfallverhütung im Interesse der Sicherheit der Allgemeinheit und des Verbraucherschutzes, insbesondere der Anwender von Erzeugnissen der Elektrotechnik, Elektronik, Informationstechnik und Informatik, zum Schutz vor Gefahren für Leib und Leben, Sachwerte, Umwelt und sonstige Werte,
 - c) zur Hebung des Verantwortungsbewusstseins der Mitglieder gegenüber der Allgemeinheit bei der Fortentwicklung und Anwendung der technischen und verwandter Wissenschaften,
 - d) zur Unterrichtung der Öffentlichkeit über Bedeutung und Aufgaben der VDE-Arbeitsbereiche.
3. Der VDE Köln ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Aufgabe des VDE Köln ist es insbesondere, in seinem Bereich die Zwecke des Verbandes gemäß § 2 Ziffer 2 zu vertreten. Er pflegt hierzu u. a. die technisch-wissenschaftliche und

gesellschaftspolitische Diskussion unter den Mitgliedern und mit der Öffentlichkeit sowie die für die Lösung wissenschaftlicher Fragen notwendige berufliche Zusammenarbeit und die Weiterbildung der Mitglieder. Diesem Zweck dienen Vorträge, Seminare, Lehrgänge, Besichtigungen und andere Veranstaltungen. Weiterhin wirkt der VDE Köln bei der Ausgestaltung der Aus- und Weiterbildung in den VDE-Arbeitsbereichen mit. Zur Erledigung seiner Aufgaben hält der VDE Köln engen Kontakt zur Verbandsgeschäftsstelle des VDE.

5. Die Mittel des VDE Köln dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des VDE Köln.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des VDE Köln fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Allgemeines

Der VDE Köln umfasst persönliche und korporative Mitglieder. Die Mitglieder des VDE Köln sind gleichzeitig Mitglieder des VDE.

2. Arten der Mitgliedschaft

- a) Persönliche Mitglieder:

- aa) Vollmitglieder

Dies sind Personen, die in den VDE-Köln-Arbeitsbereichen arbeiten oder diese unterstützen.

- bb) Jungmitglieder

Dies sind alle Mitglieder während der Zeit der Ausbildung für einen Berufsabschluss, der einem VDE-Köln-Arbeitsbereich zugeordnet werden kann. Nach Ablauf des Jahres, in dem die Ausbildung abgeschlossen wird, werden sie Vollmitglieder, grundsätzlich jedoch mit Vollendung des 30. Lebensjahres.

- cc) Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind Persönlichkeiten, die sich um den VDE Köln und seine Zwecke besondere Verdienste erworben oder in den VDE-Köln-Arbeitsbereichen Hervorragendes geleistet haben, und auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung dazu ernannt worden sind.

- b) Korporative Mitglieder:

Korporative Mitglieder sind Unternehmen, Behörden, Hochschulen, Hochschulinstitute und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie sonstige juristische Personen, die in den VDE-Köln-Arbeitsbereichen tätig sind.

3. Aufnahme von Mitgliedern

Der Antrag zur Aufnahme als Mitglied ist schriftlich an den VDE Köln zu richten. Aus dem Antrag muss ersichtlich sein, dass die Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft erfüllt sind. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des VDE Köln.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres kündigen. Der Austritt muss mindestens drei Monate vorher dem VDE Köln angezeigt werden.

2. Mitglieder können ausgeschlossen werden:

- a) bei grober Verletzung der Satzung des VDE Köln oder des VDE,

- b) bei Schädigung der Interessen oder des Ansehens des VDE Köln oder des VDE,

- c) bei Nichtzahlung fälliger Beiträge trotz Mahnung,
- d) bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

Für den Ausschluss ist der Vorstand des VDE Köln zuständig.

3. Die Mitgliedschaft endet ferner:
 - a) bei Wegfall der Aufnahmevoraussetzungen, wenn der Vorstand dieses festgestellt hat,
 - b) bei persönlichen Mitgliedern mit dem Tode,
 - c) bei korporativen Mitgliedern mit deren Erlöschen oder Auflösung.
4. Die aus der Mitgliedschaft sich ergebenden Rechte erlöschen mit der Beendigung der Mitgliedschaft. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung etwa noch bestehender Verpflichtungen gegenüber dem VDE Köln und dem VDE.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat im Rahmen dieser Satzung in der Klärung wissenschaftlicher Fragestellungen Anspruch auf Beratung durch den VDE Köln und den VDE und auf Teilnahme an seinen Einrichtungen. Für verlangte Sonderleistungen kann der VDE Köln angemessene Vergütung beanspruchen.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, an die Organe des VDE Köln Anträge zu richten. Es hat Stimmrecht im VDE Köln. Seinen Einfluss auf die Lenkung des VDE übt es über die Delegierten in der Delegiertenversammlung, seinen Einfluss auf die Lenkung des VDE Köln in der Mitgliederversammlung aus.
3. Die persönlichen Mitglieder haben das Recht, hinter ihrem Namen die Bezeichnung "VDE" zu führen.
4. Alle Mitglieder haben die Pflicht, die Satzung sowie die von den Organen des VDE Köln im Rahmen der Satzung gefassten Beschlüsse zu befolgen und den VDE Köln sowie den VDE bei der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben nach bestem Können zu unterstützen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu zahlen, dessen Höhe von der Delegiertenversammlung des VDE festgesetzt wird. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
2. Im Eintrittsjahr wird kein Mitgliedsbeitrag erhoben. In den Folgejahren ist der Jahresbeitrag bis zum 31.03. jedes Kalenderjahres fällig.
3. Zur Deckung außergewöhnlicher Aufwendungen kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen.

§ 7 Vereinsorgane

1. Organe des VDE Köln sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand.

2. Die Vereinsorgane üben ihre Arbeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann für seine ehrenamtliche Tätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung erhalten, über Grund und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Jedes persönliche Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Korporative Mitglieder können durch ihren gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertreter oder durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Beauftragten vertreten werden.
2. Die Mitglieder des VDE Köln treten ihr nach § 10 Ziffer 4 der Satzung des VDE zustehendes Recht, die Delegierten und ihre Vertreter zu wählen, an den Vorstand ab. Die Übertragung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung jederzeit widerrufen werden.
3. Mindestens einmal im Jahr ist durch den Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Vorstand hat hierzu mindestens vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder elektronisch einzuladen. Die Beschlussvorlagen sollen mit der Einladung verschickt werden.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen:
 - a) wenn der Vorstand es für notwendig hält,
 - b) wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder es schriftlich beantragt.Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss binnen Monatsfrist nach Eingang des Antrages abgehalten werden. Die Mitglieder sind mindestens 10 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder elektronisch einzuladen.
5. Ort und Zeitpunkt der Mitgliederversammlung werden vom Vorstand bestimmt. Die Mitgliederversammlung wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden des VDE Köln geleitet.
6. Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann nur dann abgestimmt werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder sich hierfür aussprechen.
7. Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch einfache Mehrheit der von den anwesenden Mitgliedern abgegebenen Stimmen gefasst, sofern nicht Gesetz oder Satzung etwas anderes vorschreiben. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
8. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - a) Wahl des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme des von den Kassenprüfern vorgelegten Berichtes sowie Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Jahresabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - c) Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - d) Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - e) Wahl der Kassenprüfer für das nächste Geschäftsjahr,
 - f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern des VDE Köln.
9. Wahlen sind grundsätzlich geheim. Eine Wahl durch Zuruf ist zulässig, sofern sich kein Widerspruch erhebt.

10. Die Niederschrift über die Mitgliederversammlung ist von dem Leiter der Versammlung und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Den Mitgliedern ist die Niederschrift in angemessener Zeit kenntlich zu machen.
11. Ist ein Mitglied an der Teilnahme einer Mitgliederversammlung verhindert, so kann es sich unter Erteilung einer schriftlichen Vollmacht durch ein anderes Mitglied, das nicht mehr als eine solche Vollmacht übernehmen darf, vertreten lassen. Die Vollmacht ist beim Eintritt in die Versammlung dem Leiter vorzulegen.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des VDE Köln unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung und der Geschäftsordnung des Vorstandes.
2. Der Vorstand des VDE Köln besteht aus
 - dem/der Vorsitzenden,
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem/der Schatzmeister(in),
 - dem/der Geschäftsstellenleiter(in),
 - dem/der Verantwortlichen für Landes- und Bundesangelegenheiten,
 - dem/der Leiter(in) Veranstaltungswesen.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung bestellt bzw. abberufen.

3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt jeweils drei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied vor Ende seiner Amtsperiode aus oder wird es für längere Zeit an der Ausübung seines Amtes gehindert, so bestimmt der Vorstand ein neues Vorstandsmitglied für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Diese wählt ein neues Vorstandsmitglied für die restliche Amtszeit.
4. Der VDE Köln wird gesetzlich im Sinne des § 26 BGB durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, den Schatzmeister und den Geschäftsstellenleiter vertreten. Sie vertreten den VDE Köln wie folgt jeweils gemeinsam:
 - a) Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender,
 - b) Vorsitzender und Schatzmeister oder Geschäftsstellenleiter,
 - c) Stellvertretender Vorsitzender und Schatzmeister oder Geschäftsstellenleiter.
5. Für besondere Tätigkeitsbereiche kann der Vorstand besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestimmen, die in das Vereinsregister einzutragen sind. In ihrem jeweiligen Tätigkeitsbereich können diese den VDE Köln allein vertreten.
6. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung einen Beirat einberufen. Die Beiratsmitglieder werden für die Amtsdauer des Vorstandes vom Vorstand berufen. Wiederberufung ist zulässig. Der Vorstand regelt die Aufgaben des Beirats durch eine von ihm aufzustellende Geschäftsordnung.
7. Im Vereinsbereich können vom Vorstand Stützpunkte eingerichtet werden. Die Leiter der Stützpunkte und die stellvertretenden Leiter der Stützpunkte werden vom Vorstand für die Amtsdauer des Vorstandes berufen. Die Aufgaben werden einvernehmlich mit dem Vorstand festgelegt.
8. Der Vorstand kann zur Erledigung einmaliger oder laufender Aufgaben der von ihm zu treffenden Entscheidungen Ausschüsse einrichten. Der Vorstand regelt die Arbeit der Ausschüsse bei Bedarf durch von ihm aufzustellende Geschäftsordnungen.

§ 10 Satzungsänderung

1. Anträge auf Satzungsänderung sind an den Vorstand zu richten und durch diesen allen Mitgliedern bekanntzugeben. Über einen solchen Antrag darf frühestens drei Monate nach Eingang des Antrages beim Vorstand und frühestens drei Wochen nach Bekanntgabe an die Mitglieder in der Mitgliederversammlung abgestimmt werden.
2. Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der von den anwesenden Mitgliedern abgegebenen Stimmen.
3. Bei einer Satzungsänderung, die den Wegfall der bisherigen gemeinnützigen Zwecke des VDE Köln zur Folge hat, gilt § 11 Ziffer 3 entsprechend.

§ 11 Auflösung des VDE Köln

1. Über die Auflösung des VDE Köln entscheidet eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung. Dies gilt auch für Auflösungen ohne Abwicklung (Verschmelzungen bzw. Aufnahmen).
2. Der Auflösungsantrag muss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen angenommen werden.
3. Die über die Auflösung beschließende Mitgliederversammlung entscheidet auch über die Verwendung des Vermögens des VDE Köln. Im Falle der Auflösung des VDE Köln oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks wird das Vermögen an eine juristische Person mit den Zwecken zur Förderung der Elektrotechnik, Elektronik, Informationstechnik und Informatik auf technisch-wissenschaftlichen Gebieten übertragen, die als ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig anerkannt ist. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung des VDE Köln sowie Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Zweck des VDE Köln und seine Vermögensverwendung betreffen, dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes durchgeführt werden.
4. Für den Fall der Aufhebung des VDE Köln gelten vorgenannte Ziffern sinngemäß.